

Antrag A3007: Strafaussetzung von Haftstrafen zur Bewährung begrenzen, "Kettenbewähungen" unterbinden

Antragsteller/in: FDP BV Ems-Jade

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Strafaussetzung von Haftstrafen zur Bewährung**
- 2 **begrenzen, "Kettenbewähungen" unterbinden.**
- 3 Wir Freie Demokraten setzen uns aktiv dafür ein, dass eine Strafaussetzung
- 4 von Haftstrafe zur Bewährung bei rechtskräftiger Verurteilung wegen
- 5 gleichartigen Delikten nicht mehrfach gleichzeitig erteilt werden darf und
- 6 sogenannte "Kettenbewähungen" nicht entstehen.

Begründung

Ein funktionierender Rechtsstaat ist das Fundament unserer Gesellschaft. Dieser Rechtsstaat ist dabei auf die Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen. Diese Akzeptanz aber ist akut bedroht. Wenn gegen einen verurteilten Straftäter auch bei laufender Bewährung zu seiner letzten Haftstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung noch zwei oder drei gleichartige Entscheidungen dazu kommen können, bevor wirklich einmal die Vollstreckung einer Haftstrafe droht, dann sind solche Entscheidungen einem rechtschaffenden Bürger kaum noch vermittelbar. Die Glaubwürdigkeit der Justiz wird durch solche Vorfälle geschwächt.

Gleichzeitig kann dieses System auch sogenannte „kriminelle Karrieren“ starten: anstatt dass der Täter die Konsequenz einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe spätestens nach der zweiten Verurteilung praktisch spürt, entsteht bei Straftätern teilweise geradezu der Eindruck, als dass ein Gerichtsverfahren, auch wenn es mit Verurteilung endet, kaum praktische Konsequenzen habe. Statt eines frühen „Warnschusses“, der zu einem Umdenken führen soll, sammeln viele Straftäter eine stattliche Anzahl von Bewährungsstrafen, die am Ende auch wegen eines kleineren Vergehens kumuliert plötzlich zu langen Freiheitsstrafen führen können.

Die Gründe für das Entstehen von sogenannten „Kettenbewähungen“ sind vielfältig. Neben der ständigen Überlastung der Justiz, die dazu führt, dass auch Richter mitunter den „einfacheren Weg“ gehen, sind beispielsweise auch immer wieder fehlende Haftplätze in der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden. Dies alles sollten jedoch keine zu berücksichtigenden Faktoren bei der Entscheidung über die Vollstreckung einer Haftstrafe sein. In dem System der Bewährung sind denklogisch eigentlich gar keine

Wiederholungen möglich, da ein Straftäter, der „unter laufender Bewährung“ steht, mithin gezeigt hat, dass das in ihn gesetzte Vertrauen enttäuscht worden ist.

In jedem fairen Rechtssystem müssen allerdings auch an dieser Stelle Ausnahmen möglich sein und der Justiz ein gewisser Handlungsspielraum gegeben werden. So sollte eine etwaige gesetzliche Änderung sich auf das Verbot der Kettenbewahrungen bei gleichartigen verwirklichten Delikten beschränken. Demnach wäre eine zweite Bewährung eines Gewalttäters bei einer geringfügigen Verfehlung im Bereich der Vermögensdelikte dann noch möglich.

Sowohl die aktuelle Justizministerkonferenz soll sich im Sommer 2019 mit dieser Frage beschäftigt haben, als auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages unter dem Titel „Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Einschränkung der Strafaussetzung zur Bewährung, insbesondere bei Intensivtätern“ im Jahr 2018. Ergebnisse sind nicht bekannt gegeben worden. Daher ist es dringend erforderlich, dass sich die FDP als Rechtsstaatspartei zu dieser Frage verhält.